

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 08.01.2013

FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Stadtrat

Herr Norbert Englisch

Herr Paul Kokott

Vertretung für Herrn
Dritten Bürgermeister Bauer

Herr Roland Resch

Herr Klaus Schultheiß

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Norbert Stranzinger

Frau Friederike Stückler

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Walther Hinterleuthner

Frau Waltraud Kreil

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Dritter Bürgermeister

Herr Rupert Bauer

ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird mit der vorgelegten Ergänzung, dem Tagesordnungspunkt 3.3 (Formlose Anfrage durch Frau Irene Aigner – **wird abgesetzt!**) genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 4. Dezember 2012

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.
- 2.2. Nachbarbeschwerde zum Sportbetrieb an der Hans-Kammerer-/Franz-Xaver-Gruber-Schule

3. Vorberatung

- 3.1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69d für den Bereich Marktler Straße (östlich), Wackerstraße (nördlich), ehem. Romeder Grundstück; Abwägungsbeschlüsse und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 69e
- 3.2. Study & Residence Center Raitenhaslach;
Vorstellung der Planungen des Architekturbüros IPRO Dresden für den Prälatenstock und die Brauerei

Anfragen/Sonstiges

1. Mobilfunkversorgung Raitenhaslach
2. KV-Terminal
3. Fuß- und Radweg vor C&A-Gebäude
4. Tiefgarage Heilig-Geist Spital
5. Skulptur an Umgehungsstraße B20
6. Unerlaubte Errichtung einer Gerätekabine beim Wohngebäude Einsteinstraße 2 b
7. Erweiterung Photovoltaikanlage "Hieringer Feld"

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 4. Dezember 2012

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

2. Sonstiges/Berichte

2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.

Die Bekanntgabe der Bauanträge erfolgte bereits mit der Ladung zur Bauausschuss-Sitzung.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

2.2. Nachbarbeschwerde zum Sportbetrieb an der Hans-Kammerer-/Franz-Xaver-Gruber-Schule

Herr Erster Bürgermeister Steindl hält die vorliegende Nachbarbeschwerde nicht für begründbar. Der Trainings- und Spielbetrieb der Damen- und Mädchen-Fußballmannschaften des TV 1868 Burghausen e. V. kann nicht zum Waldpark Lindach bzw. auf andere Vereinssportanlagen (SV Wacker Burghausen e. V.) verlagert werden, da keine Platzkapazitäten mehr vorhanden sind. Die Sportanlagen beim Waldpark Lindach werden mittlerweile von bis zu 19 Fußballmannschaften genutzt. Dieses Areal, in dem mit großem Aufwand Parkplätze, Umkleidekabinen und 3 Spielfelder geschaffen wurden, hat sich zu einem eigenen Sportzentrum entwickelt. Von der umliegenden Nachbarschaft sind keine Lärmbeschwerden zu verzeichnen. Zudem wurde für den Platz des Schulsportgeländes an der Mozartstraße eine Beleuchtung installiert. Die jetzige Lösung ist wirtschaftlich und vertretbar, um den Sportbetrieb in der jetzigen Form aufrecht erhalten zu können. Aus Sicht von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl könnten zwei Zugeständnisse gemacht werden. Zum einen sollte der Hartplatz eingezäunt und ausschließlich für den Schulsport zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen wäre zu prüfen, ob der Tagesspielbetrieb am Wochenende (Samstag/Sonntag oder nur Sonntag) evtl. auf eine andere Sportanlage verlagert werden kann. Auch die in der Beschwerde aufgeführte Lärmbelästigung durch die Schule ist nicht nachvollziehbar. Unter Einbeziehung der Ferienzeiten und Schlechtwetterphasen bleiben im Endeffekt lediglich 6 - 7 Wochen im Jahr, in denen ein Schulsportunterricht im Freien möglich ist.

Herr Stadtrat Englisch ergänzt, dass durch die angebotene Mittags- und Ganztagsbetreuung die Schüler die Mittagszeit im Freien nutzen wollen. Zudem wird der Platz am Kiem-Pauli-Weg nur für den Schulsportunterricht genutzt. Auch findet abends auf dem Hartplatz kein Sportbetrieb statt. Herr Stadtrat Englisch bestätigt, dass eine gewissen Lärmentwicklung von den Schülern zu verzeichnen ist, jedoch kann diese nicht als unerträglich erachtet werden.

Herr Stadtrat Stranzinger führt aus, dass sich der TV 1868 Burghausen e. V. in den letzten 4 Jahren im Jugendbereich stark entwickelt hat. Mittlerweile befinden sich 700 Jugendliche und Kinder im Verein. Für die Damen- und Mädchen-Fußballmannschaften ist auf dem vereinseigenen Sportgelände kein Platz mehr. Es wären Neuinvestitionen mit erheblichen Kosten notwendig gewesen. Der Ansatz, den Trainings- und Spielbetrieb auf den bis dahin weniger genutzten Platz des Schulsportgeländes durchzuführen war daher richtig. Für Herrn Stadtrat Stranzinger ist die Haltung der Anwohner nicht nachvollziehbar. Den Nachbarn wird von Seiten des TV 1868 Burghausen e. V. dahingehend schon entgegengekommen, dass unter der Woche um spätestens 20 Uhr der Trainingsbetrieb endet und die Beleuchtung ausgeschaltet wird. Der Spielbetrieb unter der Woche beginnt in der Regel um 17:30 Uhr und endet um 19:30 Uhr. Einer Verlagerung der Sonntagsspiele auf eine andere Sportanlage würde Herr Stadtrat Stranzinger grundsätzlich zustimmen. Es handelt sich jedoch um lediglich 6 Sonntagsspiele, bei einem Spielbetrieb um die Mittagszeit. Dass der Hartplatz ausschließlich für den Schulsport zur Verfügung gestellt werden soll ist für Herrn Stadtrat Stranzinger kein Problem. Als positiv ist zu sehen, dass sich der Großteil der betroffenen Anwohner nicht der Nachbarbeschwerde angeschlossen haben.

Herr Stadtrat Schultheiß war bei verschiedenen Spielen schon als Zuschauer vor Ort. Seiner Ansicht kann nicht von Lärmbelästigung gesprochen werden.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

3. Vorberatung

3.1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69d für den Bereich Marktler Straße (östlich), Wackerstraße (nördlich), ehem. Romeder Grundstück; Abwägungsbeschlüsse und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 69e

In der Stadtratssitzung am 14.11.2012 wurde über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69e beraten. Die Billigung des Entwurfes und seine öffentliche Auslegung wurden beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung wurde in der Zeit vom 27.11.2012 bis 28.12.2012 öffentlich ausgelegt. Darauf wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung (Aushang an den Amtstafeln) seit 19.11.2012 hingewiesen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung in Kenntnis gesetzt.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Industrie- und Handelskammer (21.12.2012):

- Keine Einwände

Staatliches Bauamt Traunstein (05.12.2012):

- Keine Einwände

Regionaler Planungsverband (03.12.2012):

- Verweis auf höhere Landesplanungsbehörde

Bund Naturschutz in Bayern e.V. (30.12.2012):

- Zustimmung

Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde (28.11.2012):

- Der Bebauungsplanentwurf entspricht den Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung

Landratsamt Altötting Sachgebiet 52 (19.12.2012):

- Die Höhe der Erdüberdeckung der Tiefgarage soll mit einem Maß konkretisiert werden.
Abwägung: Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass die Tiefgarage im Bereich der straßenabgewandten Freianlagen mit einer geeigneten Erdüberdeckung zu versehen ist. Diese Festsetzung ist ausreichend, um die Anlage der privaten Grünfläche zu gewährleisten. Die Vorgabe einer konkreten Höhe für die Erdüberdeckung ist nicht erforderlich, da auf der Tiefgarage kein Pflanzgebot für Einzelbäume besteht.
- Aus gestalterischen Gründen wird dringend empfohlen, eine maximal zulässige Höhe der Solaranlagen über der Dachfläche sowie ggf. einen Mindestabstand von den jeweiligen Dachrändern festzulegen.

Abwägung: Die maximale Höhe der PV-Anlage wurde im Schemaschnitt 1 so festgesetzt, dass die Module nicht über die Höhe der Außenwand hinausragen. Weitergehende gestalterische Anforderungen sind nicht erforderlich.

Landratsamt Altötting Sachgebiet 53 (19.12.2012):

- Die Erdüberdeckung der Tiefgarage soll mit 80 cm festgesetzt werden, damit für jede Art von Bepflanzung eine ausreichende Humusstärke vorhanden ist.
Abwägung: Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass die Tiefgarage im Bereich der straßenabgewandten Freianlagen mit einer geeigneten Erdüberdeckung zu versehen ist. Diese Festsetzung ist ausreichend, um die Anlage der privaten Grünfläche zu gewährleisten. Die Vorgabe einer konkreten Höhe für die Erdüberdeckung ist nicht erforderlich, da auf der Tiefgarage kein Pflanzgebot für Einzelbäume besteht.

Landratsamt Altötting Immissionsschutzgesetz (19.12.2012):

- keine Bedenken

Landratsamt Altötting Naturschutzrecht (19.12.2012):

- keine Bedenken

Nachbareinwände (21.12.2012)

- Ein Nachbar befürchtet eine unzumutbare Verschattung seines Grundstücks in der Leibnizstraße 12 aufgrund der künftig zulässigen Bebauung und negative Auswirkungen auf sein Grundstück im Hinblick auf die abstandsflächenrechtliche Situation. Die erstellte Verschattungsstudie verdeutliche die Verschattungssituation für das Nachbargrundstück nur zu einzelnen Daten und Zeitpunkten, ohne dass sich hieraus ein im gesamten Tagesgang nachvollziehbares Bild ergäbe. Es sei damit zu rechnen, dass die Auswirkungen durch Schattenwurf zu anderen als den konkret zur Verfügung gestellten Tagen und Zeitpunkten deutlich gravierender ausfallen. Die Verschattungsstudie weise nicht nach, dass im Hinblick auf die Verschattung lediglich mit geringfügigen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Nachbargrundstück auszugehen sei. Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften würden durch die geplante Bebauung nicht eingehalten. Diese Abstandsfläche der geplanten Bebauung komme auf dem Nachbargrundstück zu liegen. Die vorgesehene Festsetzung der Wandhöhe sei unwirksam. Der untere Bezugspunkt („FFB“) sei gänzlich unbestimmt, da nicht beschrieben sei, in welchem Geschoss der Bezugspunkt liegt. An einer Bestimmung des oberen Bezugspunktes für die Ermittlung der Wandhöhe fehle es vollständig. Selbst wenn als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Wandhöhe der Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt würde, sage dies noch nichts darüber aus, auf welchem Höhenniveau dieser Fertigfußboden in Relation zu dem umliegenden (natürlichen) Gelände liegen soll. Damit ließe der Bebauungsplan keinen Rückschluss auf die faktisch realisierbaren Wandhöhen und damit die abstandsflächenrechtlichen Auswirkungen auf das Nachbargrundstück zu. Würde der Fertigfußboden im Erdgeschoss oberhalb der Geländeoberfläche realisiert, könne die Festsetzung zur Wandhöhe eingehalten werden und faktisch ein höheres Gebäude mit entsprechenden abstandsflächenrelevanten Wandhöhen realisiert werden. Der Bebauungsplan ließe Außenwände mit einer auf Grundlage der Festsetzungen nicht abschließend bestimmbar Wandhöhe zu. Hieraus würde neben der fehlenden Bestimmtheit der vorgesehenen Wandhöhenfestsetzung zwingend ein Abwägungsfehler zu Lasten des Nachbarn resultieren.

Abwägung:

Im Bebauungsplan wird durch die Kombination aus Baugrenze/Baulinie und maximaler Wandhöhe die Lage und Größe des Baukörpers eindeutig bestimmt. Die Lage der Baulinien wird durch die Koordinatenangaben gemäß Gauß-Krüger im Lageplan verbindlich festgesetzt. Daraus ergibt sich auch die genaue Lage der Baugrenzen im Abstand von 12,60 m. Die maximale Wandhöhe wird mit 19,10 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe wird die Fertigfußbodenhöhe (FFB) im Erdgeschoss mit 421,20 m über Normalnull festgelegt. Dabei wird großer Wert darauf gelegt, dass sich das künftige Gebäude städtebaulich gut an die vorhandenen Höhen der Wackerstraße und der Marktler Straße anpasst und möglichst barrierefrei gebaut werden kann. Die Wackerstraße liegt auf 420,84 m über NN; die Marktler Straße liegt im Bereich von 421,05 m über NN bis zu 421,32 m über NN. Die gewählte Höhe des Fertigfußbodens im Erdgeschoss mit 421,20 m ü. NN gleicht das vorgefundene natürliche Gelände aus. Sie liegt unter der Höhe des Nachbargrundstücks (Flst.-Nr. 885/2, Gmk. Burghausen) mit 420,32 m über NN.

Der obere Bezugspunkt ist als der obere Abschluss der Wand bzw. Oberkante Geländer definiert. Die Bezugspunkte und die Höhen werden im Schemaschnitt 1 verdeutlicht und planerisch dargestellt. Die Bezugspunkte sind hinreichend bestimmt und gewährleisten eine exakte Vorausberechenbarkeit der abstandsflächenrelevanten Gebäudeaußenmaße.

Wegen des Vorrang des Bauplanungsrechts ist die Einhaltung von Abstandsflächen nicht erforderlich (Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO). Der Wegfall der gesetzlichen Abstandsflächen und die dadurch berührten, städtebaulichen Belange werden berücksichtigt. Die Errichtung eines Gebäudes entlang der Marktler Straße mit einer Länge von 56,66 m und einer Höhe von 19,10 m bzw. 16,60 m wird sich auf das benachbarte Grundstück Flst.-Nr. 885/2, Gemarkung Burghausen, auswirken. Die Belange, die sonst durch das gesetzliche Abstandsflächenrecht nach der Bayer. Bauordnung gewahrt würden, sind deshalb einzustellen. Dabei ist zu beachten, in welchem Umfang dem Nachbargrundstück Licht, Luft und Sonne durch die festgesetzte Bebauung genommen wird und wie stark die Regelung im Bebauungsplan von der allgemeinen Regelung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO abweicht. Hierzu wurde eine Verschattungsstudie erstellt, die insbesondere die Auswirkungen auf das Nachbargrundstück untersucht. Es wurde die zu erwartende Verschattung simuliert und für verschiedene Tage zu verschiedenen Tageszeiten (01. März 16:00 Uhr / 01. Juli 17:00 Uhr / 01. Juli 12:30 Uhr / 01. September 12:30 Uhr) bildlich dargestellt und dem Stadtrat in der Sitzung am 14.11.2012 vorgestellt.

Es wird deutlich, dass das neue Gebäude an Tagen mit niedrigem Sonnenstand durchaus seinen Schatten auf das Nachbargrundstück werfen wird. Dies wäre aber auch dann der Fall, wenn das Gebäude die gesetzlichen Abstandsflächen einhalten müsste. Die Südwestecke des Nachbargrundstücks ist von der festgesetzten Baugrenze 17,50 m entfernt. Die Grundstücksgrenze verläuft so, dass die gesetzliche Abstandfläche berechnet mit der festgesetzten Wandhöhe von 19,10 m mit 4,10 m² auf dem Nachbargrundstück zu liegen kommen würde. Die abweichende Festsetzung durch den Bebauungsplan verschlechtert die Situation für den Nachbarn im Vergleich zur gesetzlichen Abstandsflächenregelung. Die bauordnungsrechtlich gebotenen Abstände werden aber nur geringfügig unterschritten. Diese Verschlechterung wiegt nicht so schwer, wie der städtebauliche Nutzen einer geradlinigen Baugrenze ohne Versatz. Auch die festgesetzte maximale Höhe des Gebäudes mit 19,10 m ist städtebaulich sinnvoll und auch erforderlich. In der näheren Umgebung des Baugrundstücks befinden sich entlang der Marktler Straße (Staatsstraße) und an der Wackerstraße (innerstädtische Hauptverkehrsstraße) Gebäude mit Höhen von 14,45 m bis zu 23,45 m. Durch die geplante Bebauung an der Kreuzung beider Straßen wird ein städtebaulicher Akzent gesetzt, der die Bedeutung beider Straßen betonen wird und auch die vorhandenen Baustrukturen berücksichtigt. Ein Gebäude geringerer Höhe würde dem urbanen Charakter der Bebauung am Eingang zur Neustadt nicht im gewünschten Maß gerecht. Die Stadt Burghausen verfolgt mit der festgesetzten Gebäudehöhe auch das Ziel einer maßvollen Nachverdichtung freigemachter innerstädtischer Flächen verbunden mit einer Nutzungsintensivierung. Das Bau Feld war früher mit einem Hotel (Gebäudehöhe ca. 12 m) bebaut. Die Konversionsfläche wird mit der neuen Bebauung analog dem Flächenmanagement der Stadt Burghausen genutzt; die Höhenentwicklung vermeidet den Verbrauch unversiegelter Flächen. Der Forderung des Grundstücksnachbarn nach einer möglichst uneingeschränkten Besonnung seines Grundstücks verbunden mit der Einhaltung gesetzlicher Abstandsflächen wird unter Berücksichtigung der verfolgten städtebaulichen Ziele nicht nachgekommen. Der Entwicklung der örtlichen Wirtschaft, der Schaffung von günstigem Wohnraum und der städtebaulichen Weiterentwicklung wird gegenüber dem privaten Belang Vorrang eingeräumt. Dabei wird auch dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in angemessener Weise Rechnung getragen.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö antwortet Herr Eiblmeier, dass es für die Erstellung von Verschattungsdiagrammen keine gesetzliche Regelung gibt.

Herr Stadtrat Kokott bittet bis zu den Fraktionssitzungen auch die Verschattung zum Zeitpunkt 01.11. und 01.01. (jeweils 12 Uhr) zu ermitteln. Zudem sollte aufgezeigt werden, welche Verschattung vor dem Abriss des Hotels Romeder vorlag. Herr Stadtrat Kokott verweist auf das Bauvorhaben Aigner (Klausenstraße), bei dem der Nachbarbeschwerde wegen zu starker Verschattung vom Verwaltungsgericht stattgegeben wurde. Die jetzt vorliegende Nachbarschaftsbeschwerde muss genau beurteilt werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass die jetzige Situation nicht mit dem Bauvorhaben Aigner zu vergleichen ist. Dort wurden die Abstandsflächen zu den Nachbarn hin deutlich überschritten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besonnung. Zudem besteht keine Verpflichtung für die Erstellung von Verschattungsdiagrammen.

Herr Stadtrat Schultheiß weist darauf hin, dass in den Wintermonaten der Sonnenhöchststand zur Mittagszeit 18,5° beträgt. Während der Wintermonate wird es daher immer zu einer Verschattung kommen.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Resch erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass im Rahmen eines Abwägungsprozesses beurteilt werden muss, ob die Überschreitung der Abstandsfläche eine unbillige Härte darstellt oder zumutbar ist.

Herr Eiblmeier ergänzt, dass gegen die Bebauungsplansatzung innerhalb einer bestimmten Frist Klage erhoben werden kann. Das Risiko, dass die Satzung durch den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wird, wird jedoch als gering eingeschätzt. Herr Eiblmeier versichert, dass dem betroffenen Nachbarn kein Baurecht genommen wird.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

3.2. **Study & Residence Center Raitenhaslach:**
Vorstellung der Planungen des Architekturbüros IPRO Dresden für den Prälatenstock und die Brauerei

Seit Abschluss des VOF-Verfahrens und Beauftragung durch den Stadtrat hat das Architekturbüro IPRO-Dresden in enger Zusammenarbeit mit dem ebenfalls beauftragten Statikbüro Barthel&Maus sowie der Stadt die Planungen für das Study & Residence Center Raitenhaslach vorangetrieben. Die Rahmenplanung sowie die inzwischen erarbeitete Gebäudekonzeption werden in der Stadtratsitzung durch die Architekten vorgestellt und erläutert.

Die Planungen für das Studienzentrum im Bereich des ehem. Zisterzienserklosters Raitenhaslach werden in der Stadtratsitzung durch die Architekten vorgestellt und erläutert.

Anfragen/Sonstiges

1. **Mobilfunkversorgung Raitenhaslach**

Herr Erster Bürgermeister Steindl teilt mit, dass die Errichtung der UMTS-Antenne zur Verbesserung des D1-Mobilfunknetzes in Raitenhaslach von Seiten der Deutschen Telekom auf Ende Januar/Anfang Februar verschoben werden musste.

2. **KV-Terminal**

Herr Erster Bürgermeister Steindl berichtet, dass die Stadt lt. bereits vorliegendem Förderbescheid 1,1 Mio. € aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes als Zuschuss für die Erschließung des KV-Terminals erhält.

3. **Fuß- und Radweg vor C&A-Gebäude**

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Englisch sollte eine Verbreiterung des kombinierten Rad- und Fußwegs vor dem C&A-Gebäude angestrebt werden. Bis zum Abschluss aller Baumaßnahmen in diesem Bereich (neues Salzachzentrum, evtl. Umbaumaßnahmen am C&A-Gebäude) könnte dies durch eine temporäre Verkleinerung der Rasenfläche (Eigentümer Herr Aigner) erfolgen. Zudem stellt ein aufgestelltes Werbeschild im Kreuzungsbereich des Rad- und Fußweges Robert-Koch-Straße / Pettenkoferstraße eine weitere Behinderung für die Radfahrer dar.

Herr Erster Bürgermeister Steindl rechnet damit, dass mit Baubeginn des neuen Salzachzentrums auch mit Baumaßnahmen am C&A-Gebäude begonnen wird. Parallel mit Fertigstellung des neuen Salzachzentrums soll auch die Gesamtsituation beim C&A-Gebäude (u. a. Fortsetzung der Überdachung) abgeschlossen werden.

4. **Tiefgarage Heilig-Geist Spital**

Herr Stadtrat Kokott bittet um eine detaillierte Kostenaufstellung der Sanierungsmaßnahmen für die Tiefgarage beim Heilig-Geist Spital.

Nachrichtlich:

Die Stellungnahme der Tiefbauabteilung ist der Niederschrift beigelegt.

5. **Skulptur an Umgehungsstraße B20**

Herr Stadtrat Stranzinger regt an, die Skulptur an der Umgehungsstraße weiter in die Wiese hinein zu versetzen. Zudem müsste die Lampe für die Beleuchtung der Skulptur wieder richtig eingestellt werden.

6. Unerlaubte Errichtung einer Gerätehütte beim Wohngebäude Einsteinstraße 2 b

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Resch erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Stadt nachwievor auf die Beseitigung der Gerätehütte besteht.

Herr Eiblmeier ergänzt, dass als Kompromiss eine Überdachung des Garagenvorplatzes vorgeschlagen wurde, wenn die Gerätehütte entfernt wird.

7. Erweiterung Photovoltaikanlage "Hieringer Feld"

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl bestehen momentan Überlegungen, die Photovoltaikanlage „Hieringer Feld“ um zusätzliche 8 Hektar zu erweitern. Da hier auch Grundstücke der Gemeinde Burgkirchen betroffen wären, ist eine entsprechende Zusammenarbeit notwendig. In den Februar-Sitzungen soll ein entsprechender Bebauungsplanentwurf präsentiert werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:50 Uhr

Burghausen, 08.01.2013

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**